

**Richtlinie zur Förderung von Investitionen
in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
in der Stadt Göttingen**

**in der Fassung der 1. Änderung vom 5. Dezember 2008
(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 19. Dezember 2008 /
in Kraft getreten am 19. Dezember 2008)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer sowie zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt die Stadt Göttingen Zuschüsse für Investitionen in kleine und mittelständische Unternehmen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlichen Grundlage in der jeweils geltenden Fassung:
Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008 (AGFVO).
- 1.3 Die Durchführung der Förderung nach dieser Richtlinie obliegt der GWG, Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht, vielmehr bewilligt die Stadt Göttingen auf Vorschlag der GWG, Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH, nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Stadt Göttingen setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU (vom 17.07.2007 in der aktuellen Fassung) aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007 - 2013 ein.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben in der Stadt Göttingen unter der Maßgabe, dass wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - Errichtung einer neuen Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
 - Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
 - Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
 - Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten

sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, sofern der Erwerb nicht erfolgt wäre. Voraussetzung ist, dass der Erwerb unter Marktbedingungen von einem unabhängigen Investor erfolgt. Berücksichtigt werden nur die Kosten für den Erwerb von Vermögenswerten. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

- Diversifizierung der Produktion und/oder Änderung des Produktionsverfahren soweit mit dieser Maßnahme bestehende Beschäftigungsverhältnisse dauerhaft gesichert werden.

Vollzeitdauerarbeitsplätze sind sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind bzw. bei entsprechendem Tätigkeitsumfang der Arbeitsplatz des Betriebsinhabers.

Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.

Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Groß- und Versandhandel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe deren Betriebsstätte sich in der Stadt Göttingen befindet bzw. die beabsichtigen eine Betriebsstätte in der Stadt Göttingen zu errichten.

- Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden.

Des Weiteren sind nach der AGFVO von der Förderung ausgeschlossen:

- Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr Tätigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor
- Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- Tätigkeiten im Schiffbau
- Tätigkeiten im Kunstfasersektor
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben

- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte.

Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA-Förderung (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) und der kommunalen KMU-Richtlinie; d. h. Zuschüsse aus beiden Förderprogrammen für das gleiche Investitionsvorhaben sind ausgeschlossen.

Soweit für das Investitionsvorhaben dem Grunde nach die Voraussetzungen für eine einzelbetriebliche Förderung mit Zuschüssen aus der GA-Förderung gegeben sind, ist zunächst eine entsprechende Antragstellung bei der NBank einzuleiten.

Anträge zu Investitionsvorhaben in Göttingen, für die nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden nach Absprache mit der GWG, Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH, an diese abgegeben.

Wurde der Förderantrag für ein Investitionsvorhaben seitens des Landes als nicht förderfähig abgelehnt, ist eine Förderung dieses Vorhabens aus einer kommunalen Richtlinie nicht mehr möglich.

- 3.2 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.
- 3.3 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.
- 3.4 Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist der Anhang I der AGFVO. Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU im Sinne der AGFVO eingestuft werden können. Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 4.1 Gefördert werden können nur Investitionsvorhaben, die nachhaltig neue Wertschöpfungsprozesse generieren und damit zur Schaffung und Erhaltung von dauerhaften Arbeitsplätzen am Wirtschaftsstandort Göttingen beitragen.
- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt worden ist. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt wurden.
- 4.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

- 4.4 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 25.000 € belaufen.
- 4.5 Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues und in sich geschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren in der Betriebsstätte erhalten bleiben.
- 4.7 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 4.8 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Stadt Göttingen hinaus verlagert werden.
- 4.9 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.10 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal:
- a) derzeit
 - bei kleinen Unternehmen bis zu 15 %,
 - bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %.
 - b) in den C-Fördergebieten unter Bezugnahme auf die Fördergebietskarte von dem 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)
 - bei kleinen Unternehmen bis zu 25 %,
 - bei mittleren Unternehmen bis zu 17,5 %

der förderfähigen Investitionskosten; grundsätzlich höchstens jedoch 75.000 €.

Der Zuwendungsempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25 % leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.

Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Netto-Investitionskosten maßgeblich.

- 5.3 Gefördert wird die Anschaffung bzw. die Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden materiellen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Des weiteren gefördert werden immaterielle Wirtschaftsgüter wie Patente, Betriebslizenzen sowie patentierte und nicht patentierte technische Kenntnisse soweit dafür die in Artikel 12 Absatz 2 AGFVO genannten Voraussetzungen gegeben sind.

5.4 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Ausgaben für Wohnungsbau
- Skonto / Rabatt
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Waren
- Verkehrsmittel für den Straßenverkehr (PKW, LKW u. ä.) sowie bei im Verkehrssektor tätigen Unternehmen grundsätzlich alle Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter.
- Ersatzbeschaffungen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Werk- und Verbrauchsstoffe.

5.5 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.

5.6 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt).

6. Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn (s. Abs. 4.2) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an die GWG, Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH, zu richten.

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird über den Förderantrag turnusmäßig entschieden.

Die Entscheidungstermine werden mindestens fünfmal jährlich angesetzt.

Die Entscheidungsfindung erfolgt auf der Grundlage eines Bewertungsverfahrens nach einer Scoring-Tabelle.

Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, werden Vertreter der Kammern oder anderer fachkundiger Institutionen zur Entscheidungsfindung hinzugezogen.

6.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer des Zuwendungsempfängers testierten Verwendungsnachweises entschieden. Der Verwendungsnachweis

besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat einzureichen.

- 6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist - ggf. zuzüglich Zinsen - zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
 - die dem Antrag zugrundeliegende Anzahl der Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und mindestens für die Dauer von 3 Jahren besetzt werden.

Sofern diese Fördervoraussetzungen nach erfolgter Auszahlung des Zuschuss nicht mehr gegeben bzw. nicht mehr zu gewährleisten sind, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet die GWG, Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH, über diesen Sachverhalt zu informieren.

In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung des Zuschusses abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 6.6 Die Stadt Göttingen bzw. die GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.
- 6.7 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.
- 6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2. d) vom 08.12.2006).

7. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

- 7.1 Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und der Stadt Göttingen zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.